

748.1

Flughafengesetz (Änderung)

(vom 4. März 2002)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001,

beschliesst:

Das Flughafengesetz vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Weisungsrecht
des Staates

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen an den Bund über die Änderung der Lage und Länge der Pisten genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Martin Bornhauser Hans Peter Frei

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 6. Juni 2002,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 4. März 2002 beschlossene Änderung des Flughafengesetzes ist am 14. Mai 2002 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 24. Juni 2002

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Thomas Dähler Hans Peter Frei